Chronik der Christlichen Welt

Zweiter Jahrgang

Nr. 16 — Leipzig, den 14. April — 1892

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1367 — Haltegebühr: Vierteljährlich 1 Mark — Nachdruck der mit + gezeichneten Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet

Theologischer Verein HALLE a/S.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen ꝛc.

stand am 1. April in erster Lesung auf der Tagesordnung des preußischen Abgeordnetenhauses.

Staatsminister Dr. Bosse hatte sein Ausbleiben entschuldigt.

Zuerst sprach Abg. Roeren vom Zentrum. Er betonte, daß er an den sozialpolitischen und ethischen Erfolg des Gesetzes nicht glaube, ferner fürchte, daß die „Armentaufen" odiös sein würden, drittens, daß die katholische Kirche eine Garantie dafür nötig habe, daß auch ihr ein Aequivalent geboten würde. Jedoch erklärte er unter diesen Einschränkungen seine freundliche Stellung zur Vorlage.

Abg. v. Benda:*) Meine Herren, ich kann mich über die Erklärungen des Vorredners ja nur freuen. Sie berichtigen und vervollständigen die Erklärungen, wie sie neulich schon v. Heeremann abgegeben hat. Ich kann nur lebhaft wünschen, daß es der Regierung möglich sei, die Vorbedingungen noch zu erfüllen, die der Vorredner als die Bedingung seiner Zustimmung hingestellt hat. Ob dies noch möglich ist? Ich glaube, in dieser Beziehung hat der Kultusminister schon eine erfreuliche Zusicherung gegeben. Wie man hört, sollen innerhalb der hohen katholischen Geistlichkeit gewisse Bedenken noch obwalten. Da aber, wie neulich der Minister schon erklärt hat, eine Verständigung zu erwarten und vielleicht sehr nahe ist, so glaube ich, würde der Vorbehalt, den der Vorredner gemacht hat, sich möglicherweise im Laufe dieser Session noch lösen lassen. Sind aber die Zusicherungen in Bezug auf die Zukunft so bindend und so zuverlässig, so glaube ich, wird man möglicherweise von dem Vorbehalt Abstand nehmen, der gemacht ist. Im übrigen, meine Herren, möchte ich, da ich zunächst den Vortrag in dieser Angelegenheit habe, bevorworten, daß ich in meinem Namen spreche, und daß ich die Entschließungen, die meine politischen Freunde etwa fassen werden, nicht zu vertreten habe; ich spreche in meinem Namen, und zwar — ich kann das ja wohl sagen —, da ich Mitglied der Generalsynode gewesen bin, da ich Vorsitzender der Finanzkommission dort war, gerade mit dieser Angelegenheit mich wesentlich beschäftigt habe und vielleicht behaupten kann, daß meine Einwirkung als Vorsitzender der Finanzkommission dahin geführt hat, daß die mancherlei Bedenken, die namentlich aus rheinischen Gebieten gegen diese Vorlage erhoben sind, schließlich wesentlich beseitigt wurden, und daß — ich möchte das gleich, wenn ich vielleicht auch später noch darauf zurückkommen muß, hervorheben — diese Gesetze, die hier in Frage kommen, in der Generalsynode schließlich nach vielfachen Erörterungen und trotz vielfach vorgetragener Bedenken in der ersten Lesung in der zweiten Lesung schon mit einer sehr großen weit über zwei Drittel betragenden Majorität angenommen sind, in der dritten Lesung — ich glaube mich nicht zu irren — auch von seiten der Gruppe, die am meisten Bedenken hatte, von seiten der rheinischen Gruppe mit wenigen Ausnahmen fast einstimmig angenommen worden sind. Ich habe damit, glaube ich, meine Legitimation, zur Sache zu sprechen, nachgewiesen und meine Vorbehalte dabei ausgedrückt.

Ich glaube aber, indem ich bevorworte, daß es hier darauf ankommt, in einem thunlichst von allen Parteibestrebungen losgelösten historischen Rahmen diese Angelegenheit, an der ich ja seit vielen Jahren den lebhaftesten Anteil genommen habe, Ihnen vorzutragen.

Die Frage, die uns hier beschäftigt, wurzelt in dem Gesetze von 1874; sie wurzelt in der Schwierigkeit, dieses Gesetz durchzuführen, namentlich durchzuführen gleichmäßig in den verschiednen Landesteilen.... In sehr vielen Fällen hat es geradezu zur Beseitigung der Einnahmen geführt, die aus der Erhebung der Stolgebühren den geistlichen Stellen ursprünglich erwuchsen. Und, was in dieser Beziehung der Etat gethan hat, das ist nur unzureichend gewesen; und es ist zu allen Zeiten der Wunsch gewesen, mit diesen Angelegenheiten fundamentaliter aufzuräumen. Meine Herren, ich darf mich auf die Thronrede von 1888 berufen. In dieser Thronrede wurde der Uebelstand, wie er vorliegt für die Kirche, anerkannt, und es wurde in sehr bestimmter Form Abhilfe versprochen. Es kamen dann die Verhandlungen von 1888. Es wurden im Jahre 1888 in immer weiterm Umfange die tiefen Schäden nachgewiesen, die diese Gesetzgebung in Verbindung mit der Nichterfüllung des Gesetzes von 1874 herbeigeführt habe. Es wurde auch schon damals darauf hingewiesen, daß insbesondre die Taufen und Trauungen in einer Weise in den Bezirken zurückgegangen wären, daß die betreffenden Inhaber der Stellen dadurch sehr wesentlich geschädigt wären. Meine Herren, die Bemühungen, auf diesem Gebiete zu besseren Zuständen zu gelangen, waren im Jahre 1888 und 1889 von sehr geringem Erfolge. Dieser geringe Erfolg beruhte ja damals, wie Sie alle wissen, in der Absicht, die Sache provinziell zu ordnen; und diese provinzielle Ordnung erwies sich als überaus schwierig und unausführbar. Erst im Jahre 1890 kamen bessre Zustände; erst im Jahre 1890 wurde die Sache im Herrenhause wie im Abgeordnetenhause erfolgreich verhandelt. Im Herrenhause war es hauptsächlich Graf Stolberg und mein verehrter Nachbar, Dr. Miquel, welche darauf drangen, die unverzügliche Regelung der Angelegenheit in die Hand zu nehmen, und ausführten, daß man dabei auch nicht umhin könne, auch die Staatsmittel zu Hilfe zu nehmen. Meine Herren, im Abgeordnetenhause war es am 28. April v. Erffa, der die Sache in sehr dringender Weise zur Sprache brachte. Der entscheidende Tag war aber der 6. Juli 1890. Damals wurde die Resolution gefaßt, die ich bitte mit Aufmerksamkeit anzuhören:

> „Die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Regierung ohne Verzug mit den geordneten Organen der christlichen Kirchen zur Herbeiführung einer sachgemäßen Ordnung der Stolgebühren ins Benehmen treten und die dazu erforderlichen Mittel schon im nächsten Staatshaushalte flüssig machen werde."

Meine Herren, diese Resolution wurde damals fast einstimmig gefaßt....

Meine Herren, was brachte nun aber im Jahre 1890 die Sache in eine ganz andre Lage und einer Förderung entgegen, die sich allerdings an eine ganz bestimmte Persönlichkeit knüpfte? Das war wieder Miquel, der in den Etatsentwurf die Summe von 1250000 Mk. einstellte, indem er darauf aufmerksam machte, daß die Ablösung sämtlicher Stolgebühren sich als unausführbar erwiesen habe, daß man aber diese Summe anbiete für die Taufe, Trauung und Aufgebote.

Bei den Begräbnissen und den Einsegnungen erwies sich diese Aufhebung der Stolgebühren nicht als ausführbar, und ebenso nahm man Abstand von der offiziellen Durchführung, man legte ein Gesetz vor, daß im großen und ganzen unsrer Prüfung unterliegt....

Meine Herren, es folgten nun die Verhandlungen der Generalsynode im Dezember 1891, also schon angesichts der Ankündigung der Bereitwilligkeit zur Ablösung der Stolgebühren. Die Verhandlungen in der Generalsynode hatten zur Voraussetzung einen ausführlichen Bericht, in welchem ich auf folgende Zahlen bitten muß, besondere Beachtung zu legen. Es wurden sämtliche Stolgebühren damals angegeben nach einer nicht angezweifelten Rechnung auf 6700000 Mk., darunter für Taufen und Trauungen 2900000 Mk. Damals schon, meine Herren, — darauf bitte ich auch besondres Gewicht zu legen — war hervorgehoben, daß es sich nur um Aufhebung der Gebühr für Amtshandlungen handle in der allereinfachsten Form. Von weiterem mußte man Abstand nehmen, weil man überzeugt war, daß diese etwa 1700000, die in das Vakuum fielen, wesentlich dadurch ersetzt würden oder wenigstens in erheblichem Maße ersetzt würden bei den vielen mehr oder weniger wohlhabenden Familien, die, wenn sie ihre Kinder taufen und trauen ließen, doch unter allen Umständen, mag das Gesetz beschaffen sein, wie es wolle, irgend ein Honorar den Geistlichen zuwenden. Ich bitte, daß Sie bei diesem Gesetzentwurfe die Ziffern 1250000 und 2900000 nicht außer acht lassen....

Am 2. und 3. Dezember wurde eine fast einstimmige Annahme der Vorlage hervorgerufen....

Abg. Dr. Langerhans: Nach der Verfassung, die wir in der evangelischen Kirche haben, wonach also die Mitglieder der Provinzialsynode bis zu $^1/_6$ vom summus episcopus ernannt werden, wonach zur Generalsynode, ich glaube, 50 vom Könige ernannt werden, bestreite ich, daß dieser Gesetzentwurf wirklich ein so dringendes Bedürfnis der Kirche ist. Die Widersprüche haben sich ja schon in der Generalsynode gezeigt,

*) Da die Berichte über diese eminent wichtige Vorlage in den Tageszeitungen sehr knapp waren, da ferner in der Debatte eine Reihe sehr bedeutsamer, mit der Gemeindereform zusammenhängender Gedanken zutage traten, teilen wir aus den Reden die wichtigsten Stellen wörtlich nach dem stenographischen Berichte mit. Die Uebersicht über die Römische Kirche bringen wir erst in nächster Nummer.

und, wenn man die Gemeinden fragen wollte, so würden noch sehr viel mehr Widersprüche entstehen. Was für eine Erleichterung bringt denn dieses ganze Gesetz der ärmeren Bevölkerung? die Aufhebung der Stolgebühren bei Trauungen, Taufen und Aufgeboten! Ja, wenn Sie nachforschen wollen, können Sie wissen, daß schon jetzt die Mindereinnahmen an Stolgebühren in den meisten Gemeinden nicht viel kleiner sind — wo die Stolgebühren der untersten Klassen aufgehoben sind —, als sie früher waren. Denn viele von den Leuten, wenn sie auch nicht wohlhabend sind, wünschen doch nicht, mit den Armen zusammen getraut zu werden, respektive wünschen nicht, daß ihre Kinder mit den notorisch Armen zusammen getraut werden, sondern sie nehmen irgend einen kleinen Luxus vor, den die Kirche sich vorbehalten hat.

Meine Herren, nebenbei ist es nach meiner Ansicht doch auch sehr richtig, wenn für die Taufen und Trauungen wenigstens etwas gezahlt wird; das drückt die Leute nicht, aber die Stolgebühren, die die Gemeindemitglieder drücken, erklärt sich die Generalsynode unfähig, aufzuheben. Die Stolgebühren bei Begräbnissen, bei Beerdigungen werden trotz der großen Forderungen, die die Kirchen machen, trotz der großen Zuwendungen, die der Staat den Kirchen macht, nicht aufgehoben. Ich verstehe gar nicht, wie man das als so großen Gedanken hinstellen kann, wenn man die armen Weichensteller und wie die untersten Beamten alle heißen vergißt und doch schnell etwas thun will, um die Stolgebühren aufzuheben.

Ich habe ja gar nichts dagegen, daß der Staat schließlich die Kirchen unterstützt, wenn sie in große Not kommen; aber, meine Herren, ich muß doch sagen, daß nach den großen Summen, die wir im Etat für die Unterstützung der Kirche bewilligt haben, wir in der That keinen rechten Grund haben, nicht zu sagen: vor allen Dingen wollen wir doch unsern ärmsten Beamten aufhelfen. Denn im Grunde genommen müssen Sie mir zugeben, daß, nachdem die Kirchen jetzt das Recht haben, sich selbst zu besteuern, und davon auch einen ganz hübschen Gebrauch machen, dieses Recht den Staat eigentlich von seiner Verpflichtung den Kirchen gegenüber entbindet. Dessen ungeachtet will ich nicht opponiren, wenn auch für den Staat nicht die Verpflichtung besteht, der Kirche noch eine Unterstützung zu geben. . . .

Finanzminister Dr. Miquel: Meine Herren, in Behinderung meines Kollegen möchte ich mir gestatten, den verschiednen Bemerkungen der Redner gegenüber die Vorlage mit einigen Worten zu vertreten. . . .

Der Abg. v. Benda hat diese Angelegenheit mit dem Ausdruck einer „Seeschlange" bezeichnet. Es ist eine alte Frage, die hier endlich zur Lösung kommt, und deren Verschiebung um das eine oder das andre Jahr finanziell von gar keiner wesentlichen Bedeutung gewesen wäre. Die Generalsynode tritt aller sechs Jahre zusammen; sie trat nun in diesem Jahre zusammen. Das Kirchengesetz konnte mit derselben verabschiedet werden; es war daher ganz naturgemäß, daß man den gegenwärtigen Zeitpunkt wählte, um diese so lange ventilirte Frage endlich zu einem gedeihlichen Ausgang zu bringen. So viel steht nach allen Beschlüssen der Provinzialsynoden und der Generalsynode in der evangelischen Kirche wenigstens fest, daß die Beseitigung der hier fraglichen Stolgebühren den Wünschen dieser Kirchenorgane entspricht. Das ist aber nicht bloß in Preußen der Fall; in dem größten Teil der deutschen Staaten sind die Stolgebühren längst ganz oder teilweise aufgehoben und zwar zum Teile unter Mitwirkung des Staates. Ich will das einzeln, um Sie nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen, nicht hier ausführen; man kann sagen, daß im großen Ganzen in den übrigen deutschen Staaten wenigstens mit den Stolgebühren unterster Gattung bereits vollständig aufgeräumt ist. In der Provinz Hannover beispielsweise ist schon vor längerer Zeit durch einstimmige Beschlüsse der dortigen Synode mit der Aufhebung der Stolgebühren vorgegangen. Daß also diejenigen Organe, die hier doch zunächst beteiligt sind und das beste Urteil haben für diejenigen Interessen, die sie zu vertreten haben, die Aufhebung der Stolgebühren für heilsam halten, für im höchsten Grade wünschenswert, kann gar keinem Zweifel unterliegen. Ja, hier in Berlin selbst, welches doch Dr. Langerhans nahe liegt, sind die Stolgebühren aufgehoben, und seine Befürchtung, daß die unentgeltliche Annahme dieser kirchlichen Akte seitens der Bevölkerung nicht stattfinden würde, indem man eine gewisse besondre Ausstattung verlangen werde, ist hier in Berlin gerade widerlegt worden. Diese unentgeltlichen Taufen und Trauungen gelten hier in gar keiner Weise als, möchte ich sagen, etwas deprimirende Hinnahme kirchlicher Leistungen; das hat sich auch in den übrigen Provinzen Preußens, wo mit der Aufhebung bereits verfahren ist, ebenso in den übrigen deutschen Ländern herausgestellt. Ich nehme allerdings an, daß die Kirchenorgane dahin wirken werden, daß ein allmähliches, freiwilliges Wiedereinschleichen von Gebühren für diese Akte nicht Platz greife. Die Geistlichkeit muß es nach meiner Meinung als ihre Ehrenpflicht betrachten, für diese hier fraglichen Akte billigster und einfachster Form keine Gebühren und keine Zuwendungen mehr anzunehmen. Das allerdings, glaube ich, dürften wir wohl erwarten und voraussetzen. Ich bin überzeugt, daß die Aufhebung der Stolgebühren namentlich die Stellung der Geistlichkeit in den Gemeinden günstig beeinflussen wird, daß es in denjenigen Kirchengemeinden, wo die Geistlichen mehr oder weniger auf diese Stolgebühren angewiesen sind, in vielen Fällen für dieselben höchst peinlich ist, derartige Gebühren annehmen zu müssen mit Rücksicht auf ihre Existenznotwendigkeit; ich bin überzeugt, daß die Stellung der Geistlichkeit in den betreffenden Gemeinden wesentlich erleichtert und eine viel würdigere wird.

Man hat meine Ausführungen bei Gelegenheit der Einführung des Staatshaushalts bestritten, daß dies Gesetz wesentlich zu einer Erleichterung der unteren, weniger bemittelten Mitglieder der Gemeinde führe. Ich will diesen Gesichtspunkt noch weiter ausdehnen, indem ich sage:

dieses Gesetz kommt vor allem unsern weniger bemittelten Landesteilen zu gute.

Wenn Sie die Statistik, die wir aufgenommen haben, durchsehen, so werden sie sich überzeugen, daß nicht bloß in der Diaspora, sondern überhaupt im ganzen Osten in den geringer bemittelten Landesteilen die Geistlichen ausschließlich oder im hohen Grade auf die Stolgebühren angewiesen sind, weil die Kirchenkassen selbst zu wenig Mittel haben und die Pfarreien zu schwach dotirt sind. Das Gesetz wird da also am meisten wirken.

Wenn Abg. Dr. Langerhans von den ganz unbedeutenden Gebühren gesprochen hat, die die armen Leute zu zahlen haben, so könnte ich verweisen auf eine große Zahl von Gemeinden im Osten der Monarchie, wo bei der hohen Belastung der Gemeinden durch die Kirchensteuer, die bisweilen 60 bis 70 Prozent der Staatssteuern betragen, die Gemeinden gar nicht mehr in der Lage wären, die Kirchensteuern noch weiter zu erhöhen, und doch bei der Mittellosigkeit derselben gewungen wurden, die Stolgebühren auf eine Höhe zu bringen, daß für ganz einfache Trauungen und Taufen der arme Mann 10 bis 15 Mk. bezahlen muß.

Wenn nun hier diese kirchlichen Akte einfachster Art freigegeben werden und diese Freigebung erreicht wird durch eine Heranziehung der Kirchengemeinde zur Kirchensteuer bis zu 4 Prozent, so ergiebt sich von selbst, daß nach unserm heutigen Steuersystem die wohlhabenderen Klassen in der Gemeinde in Zukunft im wesentlichen zu zahlen haben werden für die ganz unbemittelten Mitglieder der Gemeinde.

Abg. Simon v. Zastrow: . . . Der zweite Redner [Langerhans], der gegen die Vorlage sprach, hat die Ablehnung der Vorlage ganz beantragt. Er sagt zuerst in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kirchenverwaltung hier in Berlin, daß überhaupt ein Bedürfnis und vor allem ein dringendes Bedürfnis zur Aufhebung der Stolgebühren nicht vorliegt. Ja, meine Herren, ich habe allen Respekt gegen die Eigenschaft des Kollegen Langerhans, die er hier hervorgehoben hat; aber ich glaube, die Mitglieder der Generalsynode, die die gesamte evangelische Kirche vertreten, haben doch wohl mehr Autorität für uns, und diese halten die Ablösung für ein dringendes Bedürfnis. Sodann hat schon der Finanzminister ausgeführt, daß auch hier in Berlin dieses Bedürfnis hervorgetreten ist.

Langerhans meinte, es würde von dieser Aufhebung gar kein Gebrauch gemacht werden; die Leute würde sich schämen, wie er sich ausdrückt, mit den Armen zusammen getraut zu werden. Zunächst weiß ich nicht: werden Trauungen hier in Berlin massenhaft vorgenommen? (Rufe links: Jawohl!) Mir ist das unbekannt; bei uns zu Lande werden immer die Leute einzeln getraut. Es ist aber wohl möglich, daß hier in Berlin solche massenhaften Trauungen vorkommen müssen, daß die Geistlichen, um die Sache zu erledigen, gleichzeitig mehrere Paare trauen. Nun hat aber der Finanzminister schon gesagt, daß selbst hier in Berlin es durchaus nicht für eine Schande gehalten wird, von der Gebührenfreiheit bei Taufen und Trauungen Gebrauch zu machen, und ich möchte also doch glauben, daß Langerhans in dieser Hinsicht irrt. . . .

Abg. vom Heede: Im allgemeinen darf ich die Erklärung abgeben, daß die überwiegende Mehrheit meiner politischen Freunde mit dem Grundgedanken des Gesetzes einverstanden ist. Wir verkennen zwar nicht, daß mit der Aufhebung der Stolgebühren für die Taufen, Trauungen und kirchlichen Aufgebote dem Staate ein ganz erhebliches Opfer zugemutet wird. . . . Wenn wir aber dem Staate für diesen Zweck so große Opfer auferlegen, so haben wir — und das ist die Veranlassung, die mich nötigt, im Namen meiner politischen Freunde das Wort zu nehmen — auch den Wunsch, daß der Zweck des Gesetzes wirklich erreicht und uns die Garantie geboten wird, daß die Stolgebühren für die bezeichneten kirchlichen Handlungen auch wirklich in Fortfall kommen. Das Kirchengesetz bestimmt in § 1, daß nur die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblicher einfachster Form aufgehoben wird. Was diese ortsüblich einfachste Form ist, das zu bestimmen sind wir gar nicht in der Lage, sondern das wird durch das unabänderliche Kirchengesetz, welches wir annehmen müssen, wie es vor uns liegt, in § 2 bestimmt. Dort ist ausgedrückt: „Was in den einzeluen Gemeinden nach den bestehenden Taxsätzen als ortsüblich einfachste Form der Taufen und Trauungen zu gelten hat, wird, sofern sich hierüber Zweifel ergeben, durch Beschluß der Gemeindeorgane festgestellt. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Konsistoriums." Die Entscheidung ist also lediglich in die kirchlichen Hände gelegt. Dieser Umstand ist es, der uns zu erheblichen Bedenken Veranlassung giebt. Wir bedauern eine solche Fassung um so mehr, als das für die Provinz Hannover erlassene Gesetz vom 16. Juni 1875 eine ungleich korrektere Fassung hat. Da heißt es in § 1 einfach: „Vom 1. Oktober 1875 an wird die Gebührenpflicht für alle kirchlichen Aufgebote und Trauungen aufgehoben. Und der § 3 fügt hinzu: „Insofern bei den Trauungen eine besondre, nicht zum Wesen der Handlung gehörende Thätigkeit oder Leistung in Anspruch genommen wird, z. B. Orgelspiel, Verabfolgung von Brautkränzen, Brautkronen, ist dafür die etwa bestehende oder vom Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Vergütung dem Bezugsberechtigten zu entrichten." Es ist da durch eine ungleich korrektere Fassung dem Uebelstande vorgebeugt, daß nicht wieder Gebühren für diese einfachen Handlungen allmählich sich einschleichen.

Es ist schon von dem Herrn Finanzminister selbst darauf hingewiesen worden, daß es eine Ehrenpflicht der Geistlichen sein würde, Gebühren für diese einfachen Handlungen nicht anzunehmen. Bei dem bloßen Vertrauen auf eine solche Haltung der Geistlichkeit können wir uns jedoch nicht beruhigen und wollen wenigstens in der Kommission den Versuch machen, in dem Staatsgesetz dahin Fürsorge zu treffen, daß es den Geistlichen nicht gestattet wird, für die einfachen Taufen

und Trauungen Gebühren zu erheben, und daß wir womöglich die Staatsleistung von der Erfüllung dieser Voraussetzung abhängig machen. Das in das Gesetz hinein zu konstruiren wird keine leichte Aufgabe sein, da wir nicht in der Lage sind, an dem dem Gesetzentwurf angeschlossenen Kirchengesetz, wo eine derartige Vorschrift zweckmäßig Platz fände, irgend etwas zu ändern.

Finanzminister Dr. Miquel: Meine Herren, allerdings ist die Fassung des hannöverschen Kirchengesetzes eine andre; die Staatsregierung geht aber davon aus, daß der Sinn in dem Ihnen vorliegenden Kirchengesetz genau derselbe sein soll. . . . Auch wir gehen davon aus, daß erwartet werden muß, daß nicht indirekt die Gebühren wieder eingeführt werden, die ja sehr leicht entstehen können, weil derartige Zuwendungen an die Geistlichen oft gern gegeben werden, allmählich wieder Gewohnheit werden und schließlich aus der Gewohnheit eine Rechtspflicht entsteht. Das muß verhütet werden und ich bin überzeugt, daß die kirchlichen Organe sich in dieser Beziehung auch dem Staate gegenüber für verpflichtet halten, strenge zu verfahren, weil diese ganzen Zuwendungen ja lediglich zu dem Zwecke gegeben werden, um die Stolgebühren dieser Art überhaupt zu beseitigen.

Meine Herren, die Befürchtung, daß die freien kirchlichen Akte eine gewisse levis nota in den Augen der Beteiligten haben würden, hat man genau so ausgesprochen bei Gelegenheit der Aufhebung des Schulgeldes, und doch hat sich das nirgends gezeigt. Eine allgemeine Einrichtung erscheint nicht als eine Zuwendung an Bedürftige, sondern als eine organische Institution und wird keineswegs von den Beteiligten als unangenehm empfunden werden. Diese Befürchtung kann ich in keiner Weise hegen. . . .

Abg. Czwalina (Dfr.) verlangt zunächst wie der Abg. v. Heede eine korrektere Form, die das Wiedereinschleichen der Stolgebühren verhindert. Sodann tritt er dem Bedenken bei, daß die freien Amtshandlungen odiös sein werden. Besonders aber beklagt er, daß die lästigsten Stolgebühren, die für die Begräbnisse, nicht abgeschafft werden. Endlich plädiert er für ein Verbot der Annahme von Honoraren für gebührenfreie Handlungen.

Abg. Schumacher: Meine Herren, wir sehen in der Einbringung der Vorlage die Einlösung eines seit langer Zeit und wiederholt von der Regierung gegebenen Versprechens und zugleich die Erfüllung eines noch viel öfter und zuletzt im Juni 1890 in der dringendsten Form ausgesprochenen Wunsches dieses Hohen Hauses . . . Was den Inhalt des Gesetzes anbelangt, so halten wir seinen Grundgedanken für durchaus richtig, daß es zunächst die Gemeinde ist, die für die Schädigung aufzukommen hat, die durch die Aufhebung der Stolgebühren entsteht. Zweifellos sind es, wie auch in den Motiven hervorgehoben ist, dieselben Schultern, auf denen in Zukunft die Last ruht; nur die einzelnen Beitragenden werden anders festgestellt. Es ist aber auch weiter ganz richtig, daß der Staat da, wo die Kräfte der Gemeinden nicht ausreichen, helfend eintritt. Ich glaube auch: die Grenze, die für die Leistungen der Gemeinden gezogen ist, ist die richtige. Die Verpflichtung des Staates, helfend einzutreten, liegt aber meines Erachtens klar vor; denn der Staat ist derjenige gewesen, der durch die Einführung des Zivilstandsgesetzes die Möglichkeit gegeben hat, sich diesen kirchlichen Verpflichtungen zu entziehen; er hat deshalb auch eine Art von moralischer Pflicht, so weit es möglich ist, das wieder gut zu machen, und das geschieht durch die jetzige Vorlage.

Es ist von einigen Herren Vorrednern die Ansicht ausgesprochen worden, daß das Gesetz wahrscheinlich nicht die erhoffte Wirkung, sondern nur eine finanzielle in der Weise haben werde, daß die Einkommen der Geistlichen dadurch verbessert werden würden. Wenn das Gesetz wirklich nur diese Wirkung haben sollte, so, glaube ich, wäre es doch nicht minder mit Freuden zu begrüßen, und zwar aus dem Grunde, weil ja gerade die Geistlichen dadurch in ihrem Einkommen aufgebessert werden, die es am allernötigsten haben. Wir sind allerdings auch der Meinung, daß die Wirkung eine andre sein wird. Es wird ja für den Gesetzgeber vielleicht schwierig sein — jedenfalls ist es Sache der Kommission, das noch weiter zu prüfen —, in das Gesetz schon die nötigen Garantien in dieser Beziehung hineinzubringen; aber man kann wohl das Vertrauen zu den Kirchen haben, und zweifellos ist es Sache der Kirchen, daß sie die Ausführung des Gesetzes so gestalten werden, daß auch die erhoffte Wirkung daraus entstehen wird. Es wird namentlich darauf zu achten sein, daß die Form, in der die Ehen vollzogen werden, in der die Taufen stattfinden, eine durchaus würdige ist, so daß keiner gezwungen ist, in ihr nur ein Almosen oder eine Zurücksetzung anderer gegenüber zu erblicken. . . . Von dem letzten Redner ist nun namentlich hervorgehoben worden, daß die Aufhebung der Stolgebühren an der unrichtigen Stelle angefaßt worden wäre: es hätten nicht zuerst die Tauf- und Verehelichungsgebühren aufgehoben werden sollen, sondern die Begräbnisgebühren. Ja, meine Herren, es ist gewiß zu bedauern, daß diese nicht auch gleich aufgehoben worden sind, und wir halten auch an der Hoffnung fest, daß es über kurz oder lang auf dem einen oder dem andern Wege auch gelingen wird, diese Gebühren aufzuheben; aber an und für sich scheint es mir doch richtiger zu sein, daß man da anfängt, wo der Mensch ins Leben tritt, und nicht da, wo er aufhört, wo er aus dem Leben scheidet. Schon von diesem Gesichtspunkte aus scheint mir das Vorgehen der Regierung richtiger zu sein, als dasjenige, was der letzte Vorredner vorgeschlagen hat.

Meine Herren, auf einen Punkt möchte ich noch aufmerksam machen, der meines Erachtens auch nicht zu unterschätzen ist. Wenn heutzutage der Geistliche Leuten, die ein Kind zu taufen haben oder die zur Ehe schreiten wollen, zusprechen soll, daß sie ihren kirchlichen Pflichten genügen, so kommt er leicht in eine unangenehme und schiefe Lage; es wird ihm leicht von seiten der Leute so ausgelegt, als wenn es ihm weniger um

die kirchliche Feier zu thun wäre, als darum, daß er die ihm dafür zustehenden Gebühren einzieht. Aus dieser unangenehmen Lage werden sie jedenfalls den Geistlichen befreien, wenn sie das Gesetz annehmen. . . .

Abg. v. Heeremann: . . . Ich muß mich zunächst dahin äußern, daß wir gegenüber diesem Gesetz in einer etwas schwierigen Lage uns befinden, die Sie, wie ich glaube, bei ruhiger Erwägung auch Ihrerseits vollständig anerkennen werden, und wenn wir die Schwierigkeiten bezeichnen und hervorheben, werden Sie uns daraus keinen Vorwurf machen. Die Schwierigkeiten bewegen sich in zwei Richtungen. Zunächst kommen die Verhältnisse der katholischen Kirche in diesem Gesetz noch nicht in Betracht. Für die Katholiken bieten sich die Schwierigkeiten nach der Richtung, weil wir, sofern nicht mit unsern kirchlichen Organen und Oberen, den Bischöfen, ein bestimmtes Abkommen seitens der Staatsregierung getroffen ist, für uns nicht die Berechtigung haben, eine Veränderung in den Verhältnissen der Stolgebühren eintreten zu lassen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Es ist ein kanonisch-rechtlich begründetes kirchliches Recht, die Stolgebühren für gewisse Funktionen zu erheben; natürlich ist nicht ausgeschlossen, daß sie im einzelnen Falle den Armen erlassen werden. Aber im allgemeinen ist diese kirchliche Befugnis bestehend, und dieses Recht können wir ohne Ermächtigung nicht aufheben; dazu haben wir nach unsern Begriffen keine Befugnis.

Es würde also der Ausweg zu treffen sein, daß entweder eine gewisse Vereinbarung seitens der Staatsregierung mit den Bischöfen in analoger Weise, wie es mit Ihren kirchlichen Behörden geschehen ist, getroffen werde, oder, falls das nicht zu stande gebracht wird, ein andres Aequivalent, was in ähnlicher Weise die Kirchengemeinden erleichtert, gefunden und den Katholiken dafür geboten würde.

. . . Abg. Freiherr v. d. Reck: Herr Czwalina sprach von Trauungen durch Zivilbeamte. Das kennt die Synode nicht, und es wird auch wohl nur ein Lapsus gewesen sein, weshalb ich nichts weiter darüber sagen will.

Was ich nun zur Sprache bringen wollte, sind auch eigentlich synodale Fragen. In meiner Heimatsprovinz hat man eine wesentlich andre Stellung zu der Ablösung der Stolgebühren als im Osten. Im Osten, wie der Herr Vorredner eben noch sagte, findet man allgemein, daß die Stellung der Geistlichen dadurch gehoben wird, wenn sie keine Gebühren zu fordern haben. Bei uns ist es ungefähr umgekehrt; bei uns fürchtet man, daß dadurch, daß die Stolgebühren von den Gemeinden durch Gemeindeumlagen ersetzt werden sollen, eine Schwierigkeit entsteht. Die Gebühren für Trauungen und Taufen, die ja hier nur in Betracht kommen, sind verhältnismäßig unerheblich. Es wird auch bei den Trauungen und bei allen diesen fröhlichen Festen an Zigarren und solchen Nebendingen viel mehr ausgegeben als das bißchen Stolgebühren. Die haben niemanden gedrückt. Wenn nun aber eine Gemeindeabgabe dafür eingeführt wird, wo dann natürlich die Wohlhabenderen viel bezahlen müssen und die Aermern wenig, so hat das ja auf der einen Seite etwas sehr Bestechendes, aber auf der andern Seite finden die Gemeinden, daß derjenige, der sich trauen läßt, auch recht gut die Gebühren selbst bezahlen kann. Wer ein Kind taufen läßt, wird doch wohl die Gebühren selbst bezahlen. Daß einer für den andern bezahlt, hat eigentlich im Lande keine große Sympathie, das muß ich hier einmal offen aussprechen.

Es würde bei uns in Westfalen — die angesehensten Geistlichen der Generalsynode haben sich entschieden dagegen ausgesprochen, die Stolgebühren abzulösen — einen guten Eindruck machen, wenn die Ablösung vom Beschlusse der Gemeinden abhängig gemacht würde, und also kein Zwang eingeführt würd, dem sich jede Gemeinde unterunterwerfen muß.

Abg. Dr. Dürre: Meine Herren, ich freue mich, daß die Königliche Staatsregierung endlich einmal aus dem Zögern und Schwanken zu einer That gekommen ist, und in diesem Sinne begrüße ich das Gesetz mit großer Genugthuung.

Ich kann meinem verehrten Kollegen Dr. Langerhans durchaus nicht zustimmen, wenn er sagt, daß das Gesetz nicht ein dringliches sei. Ich halte es für sehr dringlich, ich halte es für die höchste Zeit, daß endlich einmal diese alten Versprechungen eingelöst werden.

. . . . Allerdings giebt das Gesetz zu einigen Bedenken Veranlassung. Ich muß noch einmal auf die Befürchtung eingehen, daß die kostenlosen Taufen und Trauungen als eine gewisse Last erscheinen, eine seelische Last möchte ich sagen, die die Leute nicht gern auf sich nehmen und nur ungern tragen. Ich muß aber bemerken: in unsern Landesteilen habe ich diese Wahrnehmungen nicht gemacht; ich höre indessen, daß es in andern in sehr erheblicher Weise der Fall ist. Freilich wird da auch die einfache Form der kirchlichen Handlungen eine ganz andre sei, als es bei uns der Fall ist. Wenn es richtig ist, was mir mitgeteilt worden ist, daß beispielsweise bei einem kostenfreien Begräbnisse der Sarg nicht auf den Schultern getragen wird, sondern unten mit gesenkten Armen, und wenn bei andern kirchlichen Handlungen analoge Dinge vorfallen, so kann ich es verstehen, daß viele Leute daran Anstoß nehmen und sich einer kostenfreien Leistung schämen. Das Gesetz schreibt vor, daß das, was unter der einfachsten Form zu verstehen ist, durch Beschluß der vereinigten Gemeindeorgane unter Anhörung des Kreissynodalvorstandes und unter Genehmigung des Provinzialkonsistoriums festgestellt werden soll. Ich habe das Vertrauen, daß die Provinzialkonsistorien und Kreissynodalvorstände solche Dinge nicht werden gelten lassen, daß sie unter allen Umständen als die einfachste Form nur eine solche anerkennen werden, durch welche keines Menschen Gefühl verletzt wird. Unter diesem Gesichtspunkte kann man wohl schon mit einiger Beruhigung auch auf diese Bestimmung sehen. Um aber nach allen Seiten hin den gehegten Befürchtungen Rechnung

zu tragen, bin ich der Meinung, daß die Kommission sich damit wird befassen müssen, den Begriff „einfachste Form“ gesetzlich festzustellen. Ich halte eine solche Regelung in der That auch nicht für sehr schwierig; das, was über die einfachste Form hinausgeht, ist eben jede Leistung des Geistlichen, der Kirchenbeamten, die zur Aufrechthaltung der Würde des kirchlichen Aktes nicht unbedingt erforderlich ist. Bei Trauungen und Taufen liegt es doch ziemlich nahe: Haustaufen, Haustrauungen, Taufen und Trauungen unter Orgelspiel und Chorgesang, die Einladung zur Teilnahme an der Feierlichkeit durch Glockengeläut sind solche Mehrleistungen. Das halte ich als über die einfachsten Formen hinausgehend. Durch das Fehlen solcher Leistungen ist die Würde des kirchlichen Aktes in keiner Weise beeinträchtigt. Ich meine, man sollte sich an dieses Bedenken nicht zu sehr stoßen; was an Präzision fehlt, wird sich gewiß in der Kommission ergänzen lassen.

Der andre Punkt, der beanstandet wird, ist allerdings nach meinem Dafürhalten erheblicher. Daß man bei der Ablösung der Gebühren für Taufen, Trauungen und Aufgebote stehen geblieben ist, halte ich für einen großen Mangel. Ich will nicht soweit gehen, wie der Kollege Czwalina, daß ich sage, man hätte mit dem Begräbnis anfangen müssen; wenn man nur in Aussicht stellt, daß die Begräbnisse folgen sollen, so kann man sehr wohl mit Taufe und Trauungen anfangen. Aber eine der Ablösung sehr bedürftige Leistung ist noch gar nicht erwähnt worden — darauf möchte ich hinweisen — das ist die Ablösung der Atteste. Ich glaube, daß in vielen Gemeinden durch die Atteste bisher nicht unerhebliche Einkünfte den Geistlichen zugeführt worden sind. Je weiter wir uns von dem Jahr 1874 entfernen, um so geringer wird das Verlangen nach Attesten werden. Die Kommission wird auch hierauf ihr Augenmerk richten und, soweit es möglich ist, verbessern müssen.

. . Ganz besonders wichtig ist mir, daß die Stolgebühren nicht in andrer Form wieder einschleichen; wenn es möglich ist, durch Gesetz zu bestimmen, daß Geschenke für kirchliche Akte ausgeschlossen sind, so würde ich das besonders willkommen heißen. Ich halte es nicht für unmöglich. Ich kenne Gemeinden, bei denen in der Vokation steht: der Geistliche oder der Kirchenbeamte darf eine Remuneration, in welcher Form es auch sei, für eine kirchliche Handlung nicht annehmen. Das hat bis jetzt sehr gut gewirkt, und die Gemeinde hat noch niemals zu klagen gehabt, daß seit Einführung dieser Bestimmung, seit etwa zehn Jahren irgend eine Uebertretung vorgefallen ist. Gewiß ist einem dankbaren Gemüt Bedürfnis — und viele sind gern bereit —, für kirchliche Handlungen dem Geistlichen Zuwendungen zu machen. Wenn er diese nun auch als persönliche Benefizien nicht annehmen darf, so giebt es doch andre Zwecke, für die er sie verwenden kann, Verwendungen, die seinem Herzen vielleicht mehr wohlthun werden, als wenn er die gebotne Gabe für seinen eignen Vorteil verwendet. In dieser Hinsicht wird dem guten Sinn der Gemeindeglieder in keiner Weise ein Zwang aufzuerlegen sein. Ich bin der Ansicht, daß diese Punkte in der Kommission eine genügende Erledigung finden können. Ist es der Fall, so geschieht mit dem Gesetz ein dankenswerter und segensreicher Schritt.

Damit schließt die Debatte. Die Vorlage wird einer Kommission von vierzehn Mitgliedern überwiesen.

Verschiedenes

Die Thüringer kirchliche Konferenz wird, wie verlautet, am 2. und 3. Mai in Kamburg tagen. Vorträge haben zugesagt P. Kurze-Bornshain (Sachsen-Altenburg) und Hofprediger a. D. Stöcker. Dieser wird über „die Sozialdemokratie und das platte Land“ und über „die Mission in Deutschostafrika“ sprechen.

Vorlesungen der theologischen Fakultäten auf den deutschen (außerpreußischen) Universitäten im Sommer-Semester 1892

Erlangen: von Frank: Dogmatik II 5; Apologetik als Lehre von der christl. Gewißheit mit bes. Rücksicht auf prinzip. Fragen der gegenwärt. Theologie 4; Sem. (Abschnitte aus der Theol. Schleiermachers) 2. Köhler: alttest. Theologie 5; Psalmen 4; Esra u. Nehemia im alttest. Sem. 2. Zahn: Römerbrief 5; Gesch. des apostol. Zeitalters 4; Uebg. des neutest. Sem. 2. Kolde: Kirchengesch. des Mittelalters 5; Symb. 5; Sem. (Untersuchungen über einen Gegenstand aus der Gesch. der alten Kirche) 2. Caspari: prakt. Theol. III (Liturgik u. Pastoraltheologie) 4; Erklärung der altkirchl. Festepisteln und Festevang. 2; homilet. Sem. 2; katechet. Sem. 2. Seeberg: Kirchengesch. des 19. Jahrh. 4; Erklärg der Briefe des Jakobus, Petrus, Judas und Johannes 4. Wiegand: Leben und Schriften der Väter den Alten Kirche (Patristik) 4; archäolog. Uebg. 2. Oechsler: theoret.-prakt. Anleitg. zum liturg. Gesang 1; Theorie der Musik 2; Orgelspiel 6; Gesch. des evang. Kirchenliedes 1.

Gießen: Baldensperger: Einführg in das Studium der Theol. 2; Matthäusev. mit Berücksicht. der synopt. Parallelen 5; neutest. Sem. (Lektüre der Pastoralbriefe) 2. Stade: kleine Propheten 4; Gesch. der messian. Idee 3; alttest. Sem. (Deuteronomium) 2; alttest. Prosem. (Cursorische Lektüre) 2. Holtzmann: neutest. Zeitgesch. 4. Krüger: Kirchengesch. III 5; kirchengesch. Sem. (Papsttum) 2. Kattenbusch: Vergleich. Konfessionskunde 5; theol. Ethik 5; syst. Sem. (dogmat. Uebg. im Anschluß an die Konkordienformel) 2. Gottschick: prakt. Theol. I 6; katechet.-homilet. Sem. (katechet. Uebg.) 2.

Heidelberg: Merx: Genesis 5; Hebr. Kultusaltertümer 3; Lektüre der Summa des Thomas von Aquino 1; alttest. Interpretationsübg. 2; Holsten: Galaterbrief 4; paulinische Theologie 4; neutest. Interpretationsübg. 1. Hausrath: histor.-krit. Einleitg in die einzelnen Bücher des N. Test. 5; Kirchengesch. II 4; kirchengesch. Uebg. 1. Bassermann: System der christl. Pädagogik 2; prakt. Theol. I (Grundlegung und Katechetik) 3; Einführg in das Kirchenrecht der bad. evang. prot. Landeskirche 1; prakt. Ausleg ausgewählt. Stücke des N. Test. 1; homilet. Uebg. und Kritiken 1; katechet. Uebg. über bibl. Abschnitte; Lehre vom Volksschulwesen I mit Einführg in die Volksschule 2. Wendt: Gesch. des apostol. Zeitalters 2; christl. Ethik 5; syst. Uebg. 1. Lemme: Johannesev. 4; Erklärung der Abschiedsreden Jesu Joh. 14 — 17 1; christl. Glaubenslehre 5; dogmengesch. Uebg. 1. Kneucker: Hebr. Grammatik, verbunden mit Lektüre 3; Gesch. der Pentateuchkritik, mit Lektüre ausgew. Stücke 3: exeget. Uebg. und kirchengesch. Repetit. 3. Mehlhorn: Mitteilungen und Analysen von Predigten 1½; homilet. Uebg. u. Kritiken 1; katechet. Uebg. u. Kritiken über Abschn. des bad. Katechismus 1. Wolfrum: Grundlagen und Quellen der protest. Kirchenliedermelodien 1; allg. Musiklehre, Harmonielehre (mit Behandlg. der alten Kirchentonarten), Kontrapunkt (ev.) 1; Chorsingen (hauptsächl. protest. Kirchenlieder) 1; Orgelspiel.

Jena: Lipsius: Synoptiker 6; Religionsphilosoph. 3; Symbolik 3; neutest. und syst. Sem. 2. Siegfried: Psalmen 5; bibl. Theol. des A. Test. 4; Uebg. im Uebers. in das Hebräische 1; alttest. Sem. 2. Seyerlen: Gesch. der christl. Dogmatik 4; Pastoraltheol. 4; dogmengesch. Entwicklg der christl. Ekklesialogie u. Eschatalogie 3; homilet. und katechet. Sem. 2. Nippold: Allg. Kirchengesch. I 6: Amerikan. Kirchengesch. 2; kirchengesch. Sem. 2. Hilgenfeld: Briefe a. d. Thessalonicher u. Korinthier 6; Einleitg in das N. Test. 6. Schmiedel: neutest. Theol. 5; Encyklop. u. Methodol. 2; Uebg. z. Einführung in die neutest. Exegese u. Kritik 2; alttest. Uebg. 2; hebr. Elementarübg. 2. Baumgarten: Gesch. der Pädagogik 3; Herder 1; Vorübg. f. Kindergottesdienste; prakt. Ausleg. ausgew. Stücke aus 1. Sam. 2.

Leipzig: Hauck: Gesch. der apostol. Zeitalters 4; Gesch. der alten Kirche 6; Gesch. der kirchl. Kunst 2; Erklärung altchristl. Inschriften 1. Luthardt: Synopse der vier Evang. 4; theol. Ethik 4; Erklärg der Reden Jesu bei den Synoptikern 1; Gesch. der Ethik 1; dogmat. Gesellsch. 1; dogmat. Uebg. d. Lausitzer Predigergesellsch. 1; wissenschaftl. Uebg. des theol. Studentenvereins 1½. Fricke: Dogmatik 1; Römerbr. 5; über die wissenschaftl. Grundlagen des Glaubens an die persönl. Unsterblichkeit (für die Studierenden aller Fakultäten) 1; exeget. Sem. 2; Uebg. d. Laus. Predigerges.: a) Biblico-theologicum des N. Test., b) Homiletikum. Hofmann: Einleitg in das N. Test. 4; prakt. Theol. I 5; Ueberblick über die christl. Religionswissensch. (für künftige Kandidaten des höhern Schulamts) 2; pädag. Sem.: a) prakt. Uebg., b) Besuche von Lehr- und Erziehungsanstalten. Brieger: Kirchengesch. III (1517—1750) 6; vergl. Konfessionskunde (Symb.) 5; Sem. (Untersuch. über die Augustana variata) 2; kirchengesch. Uebg. der Laus. Predigerges. (Luthers Bekämpfung des Ablasses) 1. Rietschel: prakt. Theolog.: katech., Gemeindepflege (Seelsorge u. Kirchenzucht) 5; Encyklop. u. Methodol. zur Einführung in das theol. Studium 4; homilet. Sem.; katech. Uebg. der Laus. Predigerges. Buhl: Gesch. Israels 3; Psalmen 4; alttest. Ges. 1½; Hebraicum der Laus. Predigerges. Gregory: Ausleg. des 1. Korintherbr. 4; bibl. Theolog. des N. Test. 4; neuest.-exeget. Ges. (Pastoralbriefe verb. mit schriftl. Arbeiten 1½; (wissensch. Uebg. d. akad. theol. Verein 1½. Guthe: Genesis 4; Geographie von Palästina 2; das moderne Palästina u. d. Land der Bibel 1; alttest. Ges. (d. Gesetzgeb. d. Deuteronomiums mit schriftl. Arbeiten) 1½. Schnedermann: Gesch. d. Vorstellung v. Reiche Gottes 1; katech. Sem. 2; dogmat. Uebg. 2. Thieme: Dogmengesch. 5, dogmat. Uebg. (Besprechg. religionsphilosoph. und eth. Abhandlungen moderner Philosophen) 1½. Dalman: neutest. Zeitgesch. 2; aramäische Uebg. (mit Benutzung von Merx Chrestomathia targumica 1½; alttest. Einleit. 5.

Rostock: Dieckhoff: Kirchengesch. III 5; Gesch. der evang. Lehre in der Reformationszeit 5. Schulze: Leben Jesu nach den vier Evang. 5; Dogmatik II 5. Nösgen: Einleitg in das N. Test. 5; Gefangenschaftsbriefe des Apostels Paulus 5. Hashagen: Homiletik u. Liturgik 5; Elemente der Topik 1; homilet.-katechet. Sem. Koenig: messianische Weissagungen 5; die Kultusaltertümer des A. Test. 3; Erörterung von Grundfragen der israelit. Religionsgesch. u. Auslegg. darauf bezüglicher Hauptstellen 2.

Straßburg: Krauß: Katechetik 3; prakt. Erklärg v. Perikopen 2; katechet. Sem. 1. Holtzmann: Einleitg in das N. Test. 5; Synoptiker 6; neutest. Sem. 1. Nowack: Gesch. des Volkes Israel 4; Jesaia 5; hebräische Uebg. 1. Lobstein: theolog. Ethik 6; die christologischen Versuche der Gegenwart 1; syst. Sem. 1. Spitta: Römerbrief 4; Liturgik 3; homilet. Prosem. 1; homilet.-liturg. Sem. 2; ev. Kirchenmusik. Lucius: neutest. Zeitgesch. 4; Gesch. der elsässischen Kirche vom 16. bis 18. Jahrh. 1; kirchenhist. Sem. 1. Budde: Psalmen 5; alttest. Sem. 1. v. Schubert: Kirchengesch. II 5; ausgew. Abschnitte aus dem Gebiete der innern Mission 1; kirchengeschichtliches Repetit. 1.

Tübingen: von Weizsäcker: Kirchengesch. II 6; Einleitg in das N. Test. 3. Buder: christl. Glaubenslehre I 5; Erklärg der synopt. Reden Jesu 3; Erklärg der Augustana 2. Kübel: christl. Ethik I 5; Einfg in das theolog., bes. bibl. Studium 2; Erklärg der messian. Weissagungen des A. Test. 3; Erklärg der wichtigsten Abschnitte des Evangeliums Johannes 2. Grill: Erklärg ausgew. Psalmen 3; alttest. Versöhnungslehre 2; alttest. Interprotationsübg. (mit Erörterg einschläg. Fragen der alttest. Theolog. u. Einleitg); Erklärg ausgew. Targumtexte (mit textkrit. Uebg. z. A. Test.) 1. Gottschick: Gesch. u. Theorie der evang. Kirchenverfassg. 3; Christolog. des N. Test. 3; Erklärg von Luthers kleinen Katech. mit Berücks. der Theologie Luthers 2; Leitg der prakt. Uebg. in der evang. Predigeranstalt. Benzinger: hebr. Archäol. mit Uebg. 3.

Redigirt von Otto Kippenberg in Leipzig, Wiesenstraße 20, und Erich Foerster in Berlin, unter Verantwortung des Letzteren — Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig
Alle Zusendungen sind zu richten an Erich Foerster in Berlin W 35, Am Karlsbad 6